



Satzung des Katholischen Deutschen Frauenbundes Diözese Passau e.V.

Satzungsänderungen verabschiedet im Rahmen der Delegiertenversammlung am
04.03.2023

Eingetragen ins Vereinsregister am

I. Grundsätzliches

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

Der Verband führt den Namen „Katholischer Deutscher Frauenbund Diözese Passau e.V.“ (KDFB). Er hat seinen Sitz in Passau und ist ein im Vereinsregister (Amtsgericht Passau VR-Nummer 461) eingetragener, nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichteter Verein.

Er ist selbständiges Glied des Katholischen Deutschen Frauenbundes Landesverband Bayern e.V. und des Katholischen Deutschen Frauenbundes e.V..

§ 2 Ziel und Aufgaben

Der Katholische Deutsche Frauenbund ist der bundesweite Zusammenschluss von Frauen im Geiste der katholischen Frauenbewegung.

Ziel des KDFB ist eine wertorientierte, christlich motivierte, politische Interessensvertretung, um am Aufbau einer Gesellschaft und Kirche mitzuwirken, in denen Frauen und Männer partnerschaftlich zusammenleben und Verantwortung tragen für die Zukunft einer friedlichen, gerechten und für alle lebenswerten Welt.

Aufgaben sind:

1. Frauen bei der Entfaltung ihrer Persönlichkeit und ihrer Begabungen mit Blick auf die eigenverantwortliche Gestaltung von Gesellschaft, Staat, Kirche, Familie und Beruf zu unterstützen
2. die Vernetzung von Frauen mit unterschiedlichen Lebens- und Berufserfahrungen zu fördern
3. die Interessen und Anliegen von Frauen auf allen Ebenen in Gesellschaft, Staat und Kirche unter Wahrung der christlichen Grundwerte zu vertreten
4. soziale und caritative Dienste zu übernehmen, gegebenenfalls durch eigene Einrichtungen, sowie internationale humanitäre Hilfe für Krisengebiete und Entwicklungsländer zu leisten

§ 3 Durchführung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten zu
 - religiösen, kulturellen, politischen und internationalen Fragen
 - Ehe-, Familien- und Lebensfragen
 - Fragen der allein stehenden und der allein erziehenden Frauen
 - Fragen der Berufstätigkeit von Frauen
 - sozialen und caritativen Aufgaben
 - internationaler humanitärer Hilfe
 - Umweltfragen
 - Zusammenarbeit mit den Einrichtungen des KDFB, dem VerbraucherService Bayern im KDFB, der Landfrauenvereinigung des KDFB Landesverband Bayern, dem Bildungswerk Passau e.V. und mit den Bildungswerken im KDFB Landesverband Bayern.

3. Bildung von Kommissionen, Arbeitskreisen und Gruppen
4. Gründung und Betreuung von Zweigvereinen
5. Schulung von ehrenamtlichen Führungskräften und Mitarbeiterinnen
6. Erstellung, Herausgabe und Weitergabe von Informationen und Arbeitshilfen
7. verantwortliche und aktive Mitarbeit in Kirche und Gesellschaft unter Beachtung der Interessen und Lebenssituationen von Frauen
8. Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Organisationen, Institutionen und Gruppen
9. Pflege der Gemeinschaft
10. Unterstützung von Frauen in Notlagen

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Katholische Deutsche Frauenbund Diözese Passau e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; ein Gewinnstreben ist ausgeschlossen.

Der Verband wird grundsätzlich ehrenamtlich geleitet. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten. Diese muss der Haushaltslage angemessen sein.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, Mitgliedern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Verbandes einzelne Kosten (§ 670 BGB) für solche Aufwendungen zu erstatten, die diesen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede katholische Frau werden, die die Ziele des KDFB anerkennt und fördert. Der jeweilige Vorstand kann eine nichtkatholische Frau aufnehmen, wenn sie die Ziele des KDFB anerkennt und fördert.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich, die in der Regel bei einem Zweigverein abzugeben ist. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Vorstand des

Zweigvereins. Frauen können sich auch als Einzelmitglieder unmittelbar dem Diözesan-, Landes- oder Bundesverband anschließen. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Vorstand. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt oder innerhalb von zwei Monaten nicht verabschiedet, so kann innerhalb eines Monats der Vorstand des nächsthöheren Organs angerufen werden, der hierüber entscheidet.

Zu Ehrenmitgliedern des Katholischen Deutschen Frauenbundes Diözese Passau e.V. können durch einstimmigen Beschluss des zuständigen Vorstandes Mitglieder ernannt werden, die sich um die Ziele des Vereins große Verdienste erworben haben. Das Ehrenmitglied wird von der Beitragszahlung befreit. Die Ebene, die die Ernennung vornimmt, übernimmt die Beitragszahlung.

§ 7 Indirekte Mitgliedschaften

1. Jedes Mitglied des Katholischen Deutschen Frauenbundes ist zugleich Mitglied des VerbraucherService im Katholischen Deutschen Frauenbund e.V. mit Sitz in Köln. Jedes Mitglied des KDFB Landesverbandes Bayern e.V. ist zugleich Mitglied im VerbraucherService Bayern im KDFB e.V. mit Sitz in München.
2. Jedes Mitglied des Katholischen Deutschen Frauenbundes ist zugleich Mitglied der Landfrauenvereinigung des Katholischen Deutschen Frauenbundes e.V. mit Sitz in Köln. Jedes Mitglied des KDFB Landesverbandes Bayern e.V. ist zugleich Mitglied der Landfrauenvereinigung des KDFB Bayern e.V. mit Sitz in München.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod
2. durch persönlich zu erklärenden Austritt aus dem Verband. Der Austritt ist schriftlich bis spätestens 30. September des jeweiligen Kalenderjahres gegenüber dem jeweiligen Vorstand zu erklären
3. durch Ausschluss

Ein Mitglied kann aus schwerwiegenden Gründen sowie in Fällen der Vereinsschädigung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der jeweilige Vorstand. Gegen die Ausschließung kann der Vorstand der übergeordneten Verbandsebene angerufen werden.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag an den Zweigverein, Einzelmitglieder an den Diözesanverband. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Landesdelegiertenversammlung unter Berücksichtigung des bei der Bundesdelegiertenversammlung beschlossenen Bundesbeitrages festgelegt. Die Zweigvereine haben je Mitglied - unabhängig vom Eintrittsmonat -

einen von der Landesdelegiertenversammlung beschlossenen Beitragsanteil an den Diözesanverband zu zahlen. Dieser leitet den anteiligen Landes- und Bundesbeitrag weiter. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Beitrag für das ganze laufende Kalenderjahr zu zahlen. Eine Rückzahlung von Beiträgen erfolgt nicht.

III. Aufbau

§ 10 Gliederung

Der Diözesanverband des KDFB gliedert sich in

1. Zweigvereine
2. Dekanate
3. Diözesanverband

§ 11 Zweigvereine

Der Zweigverein besteht in der Regel aus den in einer Pfarrei wohnenden Mitgliedern. Die Zweigvereine arbeiten im Sinne des Verbandes und regeln ihre Angelegenheiten selbständig. Jeder Zweigverein wählt seine Organe selbst. Seine Satzung bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes.

Bei Zweigvereinen, die keine Satzung verabschiedet haben, liegt im Falle der Auflösung die Rechtsnachfolge beim KDFB-Diözesanverband Passau e.V..

Bei Konflikten soll der Diözesanvorstand um Klärung und Vermittlung angerufen werden. Dieser kann von sich aus eine Überprüfung im Zweigverein veranlassen. In schwerwiegenden Fällen kann der Landes- bzw. Bundesverband angerufen werden.

Bei Auflösung eines Zweigvereins erlischt nicht automatisch die persönliche Mitgliedschaft im KDFB.

§ 12 Dekanate

Im Dekanat sind alle Zweigvereine eines Dekanats zusammengeschlossen. Im Dekanat können Untergliederungen, genannt Regionen, gebildet werden. Dekanate dienen als Bindeglied zwischen den Zweigvereinen und dem Diözesanverband des Katholischen Deutschen Frauenbundes Diözese Passau e.V.

Organe des Dekanats sind

- Dekanatskonferenz
- Dekanatstreffen
- Dekanatsleitung

Dekanatskonferenz

Die Dekanatskonferenz findet einmal im Jahr (physisch oder virtuell) mit wenigstens einer Vertreterin des Diözesanvorstandes statt.

Stimmberechtigte Mitglieder der Dekanatskonferenz sind:

- alle anwesenden Vertreterinnen der Zweigvereinsvorstandschaften
- die Mitglieder der Dekanatsleitung, ausgenommen des Geistlichen Beirats/der Geistlichen Beirätin

Beratende Mitglieder der Dekanatskonferenz sind:

- die Vertreterin/nen des Diözesanvorstandes
- der Diözesanbeirat/die Geistliche Begleiterin
- die Geistlichen Beiräte/die Geistlichen Beirätinnen der Dekanate/Regionen
- die Geistlichen Beiräte/die Geistlichen Beirätinnen der Zweigvereine
- die zuständige Regionalverantwortliche für die Eltern-Kind-Gruppen-Arbeit

Aufgaben der Dekanatskonferenz sind:

- Wahl der Dekanatsleitung alle vier Jahre durch die stimmberechtigten Mitglieder der Dekanatskonferenz
- Weitergabe und Bearbeitung aktueller und verbandsspezifischer Themen
- Anregungen und Wünsche des Dekanats an den Diözesanvorstand
- Bericht der Dekanatsleitung
- Erfahrungs- und Informationsaustausch der Zweigvereine
- Beschlussfassung über Aktionen und Bildungsveranstaltungen des Dekanats

Dekanatstreffen

Das Dekanatstreffen findet wenigstens einmal im Jahr (physisch oder virtuell) statt.

Mitglieder des Dekanatstreffens sind:

- die Vertreterin/nen der Zweigvereinsvorstandschaften
- die Dekanatsleitung
- die Geistlichen Beiräte/die Geistlichen Beirätinnen der Dekanate/Regionen und der Zweigvereine.

Diese Treffen können auch in den jeweiligen Untergliederungen (Regionen) einberufen werden.

Aufgaben des Dekanatstreffens sind:

Dekanatstreffen dienen dem Erfahrungs- und Informationsaustausch sowie der Zusammenarbeit der Zweigvereine und der Beschlussfassung über Aktionen und Bildungsveranstaltungen auf Dekanatsebene.

Dekanatsleitung

Die Dekanatsleitung besteht aus:

- der Dekanatsleiterin und ihrer/ihren Stellvertreterin/nen bzw. dem Dekanatsleiterinnenteam
- der Dekanatsverantwortlichen der Landfrauen und ihrer/ihren Stellvertreterin/nen bzw. dem Dekanatsverantwortlichenteam. Die Dekanatsverantwortliche bzw. eine Vertreterin aus dem Dekanatsverantwortlichenteam ist geborenes Mitglied der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Landfrauenvereinigung des KDFB Landesverband Bayern e.V.. Falls keine Dekanatsverantwortliche gewählt wurde, ist die Dekanatsleiterin bzw. eine Stellvertreterin Mitglied der Arbeitsgemeinschaft.
- dem Dekanatsbeirat/der Dekanatsbeirätin

Aufgaben der Dekanatsleitung sind:

- Einladung zu den Dekanatstreffen
- Leitung der Dekanatskonferenz und des Dekanatstreffens
- Planung und Durchführung einer Dekanatsveranstaltung zum Schwerpunktthema, evtl. in Zusammenarbeit mit dem Diözesanverband
- Planung und Vorbereitung von Bildungsveranstaltungen und Aktionen in Zusammenarbeit mit den Zweigvereinen
- Teilnahme an den Arbeitskonferenzen, der Delegiertenversammlung und an Schulungen;
- Weitergabe der Informationen aus den Arbeitskonferenzen und der Delegiertenversammlung an die Zweigvereine
- Weitergabe der Informationen aus dem Diözesan-, Landes- und Bundesverband
- Repräsentation und Vertretung des KDFB im Dekanat

§ 13 Diözesanverband

Der Diözesanverband umfasst das Gebiet der Diözese Passau. Alle Zweigvereine einer Diözese bilden den Diözesanverband.

Der Diözesanverband arbeitet im Sinne des Katholischen Deutschen Frauenbundes Landesverband Bayern e. V. und des Bundesverbandes. Er regelt seine Angelegenheiten selbständig und wählt seine Organe selbst. Seine Satzung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Katholischen Deutschen Frauenbundes Landesverband Bayern e. V. und des Bundesverbandes.

Organe des Diözesanverbandes sind:

- Delegiertenversammlung
- Arbeitskonferenz
- geschäftsführender Diözesanvorstand
- erweiterter Diözesanvorstand

§ 14 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Katholischen Deutschen Frauenbundes Diözese Passau e.V.

Stimmberechtigte Mitglieder der Delegiertenversammlung sind:

- die stimmberechtigten Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Diözesanvorstandes
- die Leiterinnen der diözesanen Kommissionen und Arbeitskreise bzw. deren Stellvertreterinnen
- je eine Vertreterin aus der Dekanatsleitung: In Dekanaten, die in Regionen untergliedert sind, ist daraus je eine Vertreterin stimmberechtigt
- die regionalen Vertreterinnen für Eltern-Kind- und Junge-Frauen-Gruppen
- die Delegierten der Zweigvereine, entsprechend ihrer Mitgliederzahl (Für je angefangene einhundert Mitglieder gibt es eine Delegierte; für Delegierte sind Ersatzdelegierte vorzusehen.)
- die Delegierten der Einzelmitglieder des Diözesanverbandes (Für je angefangene einhundert Mitglieder gibt es eine Delegierte; für Delegierte sind Ersatzdelegierte vorzusehen.)

Beratende Mitglieder der Delegiertenversammlung sind:

- der Diözesanbeirat/die Geistliche Begleiterin
- die Geschäftsführerin
- die Bildungsreferentin
- die Ehrenvorsitzende/n des Diözesanverbandes
- die Vertreterin des Katholischen Deutschen Frauenbundes Landesverband Bayern e. V.
- die Vertreterin des Bundesverbandes
- die Kassenprüferinnen, sofern sie nicht Delegierte sind

Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Beratung und Beschlussfassung über die Ziele des Verbandes und die Stellungnahme zu zeitnahen Fragen
- Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Satzung, über Erlass und Änderung der Geschäftsordnung
- Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über satzungsgemäß gestellte Anträge
- Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Diözesanvorstandes nach § 16

- Wahl der zwei Kassenprüferinnen
- Wahl der Delegierten in die Landesversammlung auf die Dauer von vier Jahren
- Beschlussfassung über die Auflösung des Diözesanverbandes
- Ernennung der Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Diözesanvorstandes

Arbeitsweise

Die Delegiertenversammlung tritt jährlich einmal zusammen (physisch oder virtuell).

Eine außerordentliche Delegiertenversammlung hat stattzufinden, wenn der Diözesanvorstand dies für dringlich erachtet oder wenn wenigstens ein Drittel der Delegierten dies beim Diözesanvorstand schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. Die Einladung zur Delegiertenversammlung hat unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen in Schrift-, Text- oder elektronischer Form zu geschehen. Die Einberufung und Leitung erfolgt durch den geschäftsführenden Diözesanvorstand.

Die ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen (physisch oder virtuell) beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden (physisch oder virtuell), soweit nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht zu zählen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

Anträge von Mitgliedern an die Delegiertenversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag in Schrift-, Text- oder elektronischer Form beim Diözesanvorstand eingereicht sein. Initiativanträge können nach Ablauf der Frist eingebracht werden. Über ihre Aufnahme in der Tagesordnung entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten (physisch oder virtuell).

Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen hat.

Zu Satzungsänderungen ist die Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (physisch oder virtuell) der Delegiertenversammlung erforderlich.

Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird innerhalb von 6 Wochen nach der Versammlung den Delegierten zugestellt. Erfolgt 8 Wochen nach dem Versand kein Einspruch zum Protokoll, so gilt dieses als angenommen.

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind für den Diözesanverband, die Dekanate und die Zweigvereine verbindlich.

§ 15 Arbeitskonferenz

Der Arbeitskonferenz gehören stimmberechtigt an:

- die stimmberechtigten Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Diözesanvorstandes

- die Leiterinnen der diözesanen Kommissionen und Arbeitskreise bzw. deren Stellvertreterinnen
- die Dekanatsleiterinnen und -verantwortlichen
- die regionalen Vertreterinnen für Eltern-Kind- und Junge-Frauen-Gruppen

Der Arbeitskonferenz gehören beratend an:

- der Diözesanbeirat/die Geistliche Begleiterin
- die Geschäftsführerin
- die Bildungsreferentin
- die Ehrenvorsitzende/n des Diözesanverbandes
- die Dekanatsbeiräte/Dekanatsbeirätinnen

Aufgaben der Arbeitskonferenz:

- Festlegung des Themas der Dekanatskonferenzen
- Beratungen zum Bildungsprogramm
- Reflexion und Weiterentwicklung des Diözesanverbandes

Arbeitsweise

Die Arbeitskonferenz tritt jährlich zweimal (physisch oder virtuell) zusammen.

Die Einladung zur Arbeitskonferenz hat unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen in Schrift-, Text- oder elektronischer Form zu geschehen. Die Einberufung und Leitung erfolgt durch den geschäftsführenden Diözesanvorstand.

Die ordnungsgemäß einberufene Arbeitskonferenz ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen (physisch oder virtuell) beschlussfähig.

Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden (physisch oder virtuell). Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht zu zählen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

§ 16 Geschäftsführender Diözesanvorstand

Der geschäftsführende Diözesanvorstand wird gebildet aus:

1. der Diözesanvorsitzenden
2. bis zu fünf stellvertretenden Diözesanvorsitzenden, von denen eine für den Bereich Finanzen, eine für den Bereich der Protokollführung zuständig ist
3. der Geschäftsführerin mit beratender Stimme

Der stimmberechtigte Diözesanvorstand (Nr. 1 - 2) vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt für den Verein sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, wovon jeweils eine die Diözesanvorsitzende sein muss.

Die Mehrheit der Mitglieder des geschäftsführenden Diözesanvorstandes sowie die Diözesanvorsitzende müssen katholisch sein.

Die Geschäftsführerin wird von der Diözese Passau im Benehmen mit dem Diözesanvorstand angestellt.

Der geschäftsführende Diözesanvorstand leitet den Katholischen Deutschen Frauenbund Diözese Passau e.V. im Rahmen dieser Satzung, der Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.

Der geschäftsführende Vorstand kann weitere Mitglieder als Gäste ohne Stimmrecht in den Vorstand kooptieren.

Aufgaben

Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Diözesanvorstandes gehören insbesondere:

- Sorge für die Verwirklichung der Zielsetzung des Verbandes
- Bildung von Kommissionen und Arbeitskreisen
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten auf Diözesanebene
- Aufstellung des Haushaltsplanes, der Jahresabrechnung und des Tätigkeitsberichtes
- Leitung der Verwaltungsgeschäfte des Diözesanverbandes
- Verantwortung in Personalangelegenheiten außerhalb der Zuständigkeit der Diözese Passau als Anstellungsträger
- Verwaltung des Vermögens des Diözesanverbandes
- Einberufung und Leitung der Diözesandelegiertenversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Diözesandelegiertenversammlung
- Entgegennahme und Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- Vertretung des Diözesanverbandes in Gremien inner- und außerhalb des KDFB
- Einberufung und Teilnahme an den Dekanatskonferenzen
- Einberufung und Leitung der zweimal jährlich stattfindenden Arbeitskonferenzen
- Beschluss über Aufnahme/Ausschluss von Einzelmitgliedern
- Beschluss über Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge an den Fonds „Frauen in Not“
- Beratung und Begleitung von Zweigvereinen
- Kooptieren von Mitgliedern in den geschäftsführenden oder erweiterten Diözesanvorstand
- Vorschlagsrecht einer Ehrengliedenden für die Delegiertenversammlung
- Erstellung/Änderung der Geschäftsordnung
- Benennung der Bundesdelegierten

§ 17 Erweiterter Diözesanvorstand

Der erweiterte Diözesanvorstand besteht aus:

- dem geschäftsführenden Diözesanvorstand
- der Bildungsreferentin mit beratender Stimme
- der/den Ehrenvorsitzenden mit beratender Stimme
- dem Geistlichen Diözesanbeirat/der Geistlichen Begleiterin mit beratender Stimme
- der Diözesanvorsitzenden des VerbraucherService Bayern e.V. im Katholischen Deutschen Frauenbund Diözese Passau e.V. mit Stimmrecht
- der Sprecherin der Arbeitsgemeinschaft der Landfrauenvereinigung der Diözese Passau mit Stimmrecht
- bis zu drei vom Diözesanvorstand kooptierten Mitgliedern mit Stimmrecht

§ 18 Wahl und Arbeitsweise von geschäftsführendem und erweitertem Diözesanvorstand

Die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder bzw. das Vorstandsteam werden von der Delegiertenversammlung schriftlich auf 4 Jahre gewählt. Zweimalige Wiederwahl im jeweiligen Amt ist zulässig.

Scheidet während der Wahlperiode ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so benennt der Vorstand mit einfacher Mehrheit eine Stellvertreterin, die dessen Aufgabe bis zu einer Neuwahl, die von der nächsten Delegiertenversammlung durchzuführen ist, übernimmt.

Die Diözesanvorsitzende des VerbraucherService Bayern e.V. im KDFB und die Sprecherin der Arbeitsgemeinschaft der Landfrauenvereinigung der Diözese Passau werden von den für sie zuständigen Gremien gewählt.

Die Aufgaben des geschäftsführenden Diözesanvorstandes werden gemeinsam mit dem erweiterten Diözesanvorstand wahrgenommen.

Der geschäftsführende Diözesanvorstand mit dem erweiterten Diözesanvorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen (physisch oder virtuell). Die Sitzung wird durch die Diözesanvorsitzende oder einer Stellvertreterin einberufen und geleitet. Außerordentliche Sitzungen hat die Vorsitzende einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes dies beantragt.

Der geschäftsführende Diözesanvorstand und der erweiterte Diözesanvorstand fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit (physisch oder virtuell). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Diözesanvorsitzenden.

Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift zu erstellen, welche von der Diözesanvorsitzenden und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

§ 19 Geistlicher Beirat/Geistliche Begleiterin

Der Diözesanbeirat/die Geistliche Begleiterin wird auf Vorschlag des Diözesanvorstandes vom Diözesanbischof ernannt. Er/Sie nimmt an den Sitzungen des erweiterten Diözesanvorstandes, den Arbeitskonferenzen, den Dekanatskonferenzen und der Delegiertenversammlung mit

beratender Stimme teil. Er/Sie ist mitverantwortlich für die spirituell-geistlichen Impulse und Gottesdienste bei Veranstaltungen auf Diözesanebene.

§ 20 Kassenprüferinnen

Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüferinnen. Diese dürfen nicht Mitglied des Diözesanvorstandes sein. Wiederwahl ist zweimal zulässig. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt hat. Beim Ausscheiden einer Kassenprüferin während der Wahlperiode wählt die Delegiertenversammlung eine Nachfolgerin, die bis zur nächsten regulären Neuwahl im Amt bleibt.

Die Kassenprüferinnen haben die Kasse/Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal für ein Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Diözesanvorstand jeweils Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen erstatten der Delegiertenversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ 21 Geschäftsstelle

Der Diözesanvorstand kann hauptamtliche Mitarbeiter/innen anstellen. Für die Arbeitsverhältnisse findet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ Anwendung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

IV. Vermögensrechtliche Bestimmungen

§ 22 Verwendung des Verbandsvermögens

Das Verbandsvermögen darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 23 Auflösung des Diözesanverbandes

Die Delegiertenversammlung, bei der über die Auflösung des Diözesanverbandes entschieden werden soll, muss als Präsenzveranstaltung stattfinden und ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zur Auflösung des Diözesanverbandes ist die Zustimmung von drei Vierteln aller anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich.

Die Mitglieder haben bei der Auflösung des Verbandes keine Ansprüche an das Verbandsvermögen.

Im Falle der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Verbandsvermögen nach Begleichung vorhandener Schulden an den Katholischen Deutschen Frauenbund Landesverband Bayern e. V. mit Sitz in München, der es unmittelbar und

ausschließlich für (gemeinnützige) Einrichtungen und Projekte zur Unterstützung von Frauen zu verwenden hat.

§ 24 Schlussbestimmungen

Der Diözesanvorstand wird ermächtigt, etwaige Änderungen der Satzung, die das Registergericht oder das zuständige Finanzamt für notwendig halten, ohne nochmalige Einberufung der Delegiertenversammlung vorzunehmen.

§ 25 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister am 21.06.2023 in Kraft.